

die Zeit bis zum 19. September 1895 die geforderten 780 Fr., und für die Zeit vom letztern Tage an bis zum 1. Juli 1897 20 % seines zu 10 Fr. anzuschlagenden täglichen Verdienstes, also für 649 Tage 1298 Fr. Gemäß Art. 6 des E.-H.-Gesetzes kann der Richter, wenn im Momente der Urteilsfällung die Folgen einer Körperverletzung noch nicht genügend klar vorliegen, ausnahmsweise für den Fall des nachfolgenden Todes oder einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten eine spätere Rektifikation des Urteiles vorbehalten. Nun erklären die Experten allerdings, sie setzen die Wiederherstellung der völligen Erwerbsfähigkeit des Klägers mit Bestimmtheit voraus, allein mit Rücksicht darauf, daß sie selbst dem Gerichte nichtsdestoweniger empfehlen, dem Kläger für den Fall einer immerhin denkbaren, wenn auch durchaus nicht wahrscheinlichen Verschlimmerung seines Zustandes die Rektifikation des Urteiles vorzubehalten, rechtfertigt es sich, dem dahin zielenden Antrage des Klägers zu entsprechen.

6. Von den gutgesprochenen Beträgen sind dem Kläger ferner Prozeßzinsen zu 5 % vom Datum der Einreichung der Klage zuzuerkennen. Was die Gerichtskosten anbetrifft, so hat die Beklagte dieselben, nebst einer angemessenen Parteientschädigung an den Kläger zu tragen, da in der Hauptsache der Kläger obliegt und ihm die Überschätzung der nachteiligen Folgen seiner Verletzungen nicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage des Traugott Ulrich wird grundsätzlich gutgeheißen, dagegen wird die gestellte Forderung in dem Maße reduziert, daß die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger 2721 Fr. 70 Cts. nebst Zins zu 5 % vom 25. September 1895 an zu bezahlen.

Außerdem wird dem Kläger eine spätere Rektifikation des Urteiles im Sinne des Art. 6 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes vorbehalten.

## C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

206. Entscheid vom 3. Oktober 1896 in Sachen  
Brunner.

I. Gestützt auf drei Accepte vom 10. Oktober 1894 wurde für drei am 20. November und 20. Dezember 1894, und am 20. Januar 1895 verfallenen Wechselbeträge von 201 Fr. 70 Cts., 303 Fr. 75 Cts. und 221 Fr. 55 Cts. auf Begehren des Gläubigers August Göbel, Fassfabrikanten in Ausersthal gegen den Acceptanten Joseph Brunner, Wirt zum Neuhaus in Thun am 30. Juni 1896 Wechselbetreibung angehoben. Namens des Brunner führte hierauf mit Eingabe vom 3. Juli 1896 Fürsprech Gonzenbach in Thun gegen das Betreibungsamt Thun Beschwerde, weil der Schuldner erst seit dem 4. September 1895 im Handelsregister eingetragen sei, und weil er deshalb für die vor diesem Zeitpunkte ausgestellten Accepte nicht wechselrechtlich betrieben werden könne. Zur Begründung wurde namentlich Art. 720 des Obligationenrechtes und die Anmerkung 6 dazu im Kommentar von Hafner, sowie die Analogie mit Art. 901, Minus 1 des Obligationenrechtes angerufen. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, weil es nach dem Wortlaut von Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes für die Zulässigkeit der Wechselbetreibung bloß darauf ankomme, ob der

Schuldner zur Zeit der Einleitung der Betreibung im Handelsregister eingetragen sei, wofür auch auf Art. 40 des Betreibungsgesetzes hingewiesen werden könne. Diese Auffassung werde auch von den Kommentatoren Weber und Brüstlein, sowie von Heuberger geteilt, und es sei somit die früher mehrfach vertretene gegenteilige Auslegung des Art. 720, Alinea 2 des Obligationenrechtes auf dem Boden des Betreibungsgesetzes jedenfalls nicht mehr haltbar. Demnach habe Brunner für die betreffenden Accepte wechselseitlich belangt werden können, da er im Zeitpunkte der Einleitung der Betreibung im Handelsregister eingetragen gewesen sei. Damit scheitere aber auch ohne weiteres der Versuch, den Art. 901 des Obligationenrechtes per analogiam beizuziehen.

II. Gegen diesen Entscheid hat Fürsprech Gonzenbach namens des Brunner rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert. Er beruft sich im wesentlichen auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und beantragt, es sei in Abänderung des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde die gegen Brunner angehobene Wechselbetreibung in Sachen des August Göbel als ungesetzlich aufzuheben und das Betreibungsamt Thun anzuweisen, die ordentliche Betreibung für die in Frage stehenden Forderungen einzuleiten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Der Wortlaut der maßgebenden Gesetzesbestimmungen (Art. 177 und 39 des Betreibungsgesetzes) läßt eine andere Auslegung, als diejenige, welche die kantonale Aufsichtsbehörde denselben gegeben hat, schlechterdings nicht zu. Es ist darin klar ausgesprochen, daß die Wechselbetreibung dann (und nur dann) gegen einen Schuldner verlangt werden kann, wenn dieser der Konkursbetreibung unterliegt, d. h. wenn derselbe bei Anhebung der Betreibung im Handelsregister eingetragen ist, oder wenn seit der Streichung noch nicht sechs Monate abgelaufen sind. Gerade die letztere Bestimmung, wonach die Zulässigkeit der Betreibung auf Konkurs auf eine bestimmte Frist nach der Löschung im Handelsregister erstreckt wird, beweist klar, daß der maßgebende Zeitpunkt nicht derjenige der Eingehung der Schuldverpflichtung sein kann, denn sonst hätte diese zeitliche Begrenzung keinen Zweck. Auch wäre andernfalls —

was doch zum Begriffe des Konkurses gehört — eine einheitliche und gleichzeitige Liquidation sämtlicher Forderungen des Schuldners nicht möglich. Es erweitert sich also dadurch, daß ein Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, nicht etwa der Inhalt der Verbindlichkeiten, die er während jener Zeit oder während sechs Monaten nach seiner Streichung aus dem Register eingegangen ist, sondern es bildet jener Umstand lediglich die formale Voraussetzung für die Zulässigkeit eines raschen und strengen Exekutionsmodus, die selbstverständlich nach dem Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung beurteilt werden muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Recurs wird abgewiesen.

207. Entscheid vom 8. Oktober 1896 in Sachen  
Neuburger & Cie.

I. Am 1. Juni 1896 erließ das Betreibungsamt Menziken auf Begehren von Neuburger & Cie. an Frau Anna Maria Neeser, Ehefrau des Küfers Jakob Neeser in Menziken, einen Zahlungsbefehl für einen Betrag von 142 Fr. 80 Cts. Derselbe wurde am 2. Juni der Frau Neeser zugestellt und blieb unwidersprochen. Am 24. Juni langte von Neuburger & Cie. ein Fortsetzungsbegehren ein, dem der Betreibungsbeamte am 25. Juni entsprach, indem er für die genannten, sowie für mehrere andere betreibende Gläubiger den „Frauengutsanschluß auf der Gläubigergruppe von Jb. Neeser, Betreibung Nr. 1089“ einpfändete.

II. Am 4. Juli 1896 erhob der Chemann Neeser gegen das Betreibungsamt Menziken wegen der gegen seine Ehefrau angehobenen Betreibungen Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde. Er führte aus, daß nach §§ 51 und 53 des bürgerlichen Gesetzbuches des Kantons Aargau eine Ehefrau, so lange ihr Chemann nicht in Konkurs gefallen oder ausgepfändet sei, nicht betrieben werden könne. Dies treffe für Frau Neeser zu, die nicht etwa,